Jennifer Offermanns (Autor)

Methoden der Schadensbemessung in internationalen Regelungswerken

Eine Rechtsvergleichende Studie zum UN-Kaufrecht (CISG) und dem Entwurf für einen Gemeinsamen Referenzrahmen (DCFR)

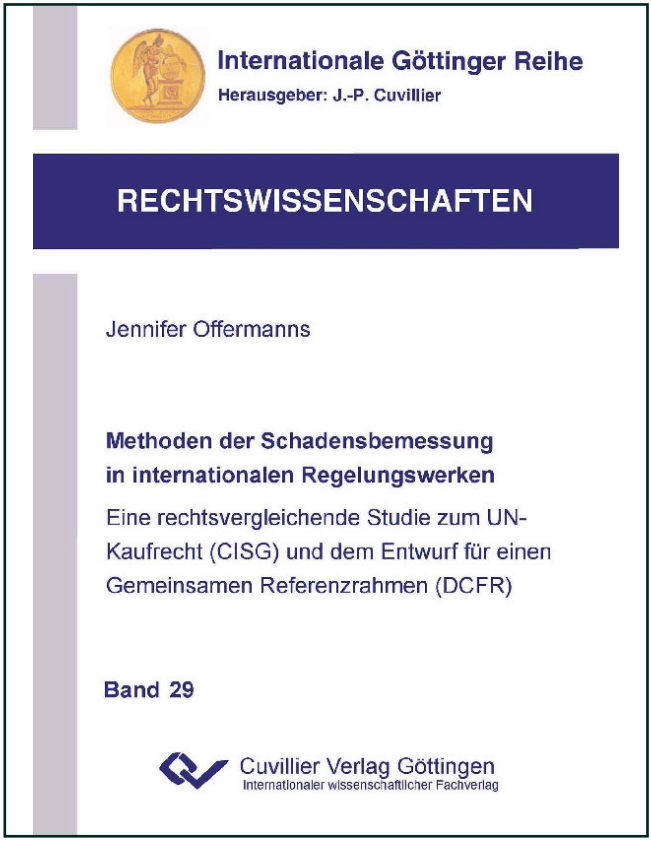

https://cuvillier.de/de/shop/publications/261

Copyright:
Cuvillier Verlag, Inhaberin Annette Jentzsch-Cuvillier, Nonnenstieg 8, 37075 Göttingen, Germany

Telefon: +49 (0)551 54724-0, E-Mail: info@cuvillier.de, Website: https://cuvillier.de

Einführung

Anlass der vorliegenden Rechtsvergleichung bietet die Veröffentlichung des aktuellen Manifests der europäischen Privatrechtsvereinheitlichung aus dem Jahre 2008. Der Draft Common Frame of Reference komplettiert die bisher veröffentlichten Ergebnisse der jeweiligen Expertengruppen im Bereich der Rechtsvereinheitlichung um ein der Öffentlichkeit zugängliches und weiterhin in der Entwicklung befindliches Regelungswerk. Damit bietet er die Möglichkeit gefundene Lösungen konkret zu untersuchen, kritisch zu beleuchten sowie Regelungslücken und Probleme aufzuzeigen, die der weiteren Behandlung bedürfen.

Der Maßstab der Untersuchung muss sich an den Zielen des Werkes orientieren. Diese sind vielfältiger wissenschaftlicher und politischer Natur. Es wurde angedacht den DCFR als Entwurf für ein optionales Instrument zu verwenden.[1] Zudem wurde er als Werkzeugkasten für die europäische Rechtsetzung beschrieben.[2] Teilweise meint man in ihm eine Interpretationshilfe für Gerichte zu erkennen.[3] In jedem Fall kann er Textgrundlage und gemeinsamer Ausgangspunkt weiterer europäischer Rechtsvereinheitlichung darstellen.[4]

Obwohl diese Ziele verschiedener Art sind, ist die Funktionalität des Regelungswerkes gemeinsame Voraussetzung all dieser Bestrebungen.[5] Der Entwurf kann keine der gewünschten Funktionen erfüllen, falls seine Anwendung Nährboden für unbillige oder widersprüchliche Ergebnisse darstellt. Hierzu bedarf es vielmehr eines konsistenten Regelungssystems, das alle für die Transaktionen des Binnenmarktes erforderli-

---

1 Vgl. *Schulze*, in: ders. u.a., Kontroversen und Perspektiven, S. 1 (13); *Grundmann*, ERCL (3) 2008, 225 (227); *Flessner*, ZEuP 2007, 112 (113, 115); *von Bar/Schulte-Nölke*, ZRP 2005, 165 (167); KOM (2003) 68 endgültig, Nr. 89-95.

2 Vgl. *DCFR Comments & Notes*, Intr., S. 19, 23; *von Bar*, in: Schmidt-Kessel, Der Gemeinsame Referenzrahmen, S. 23 (29); *Schulze*, in: ders. u.a., Kontroversen und Perspektiven, S. 1 (11 f.); *Ernst*, AcP 208 (2008), 248 (257 f.); *Schulze/Wilhelmsson*, ERCL 2008, 154 (155); *von Bar*, ERCL 3 (2007), 350 (351); *Flessner*, ZEuP 2007, 112 (113); *Martiny*, ZEuP 2007, 212 (212); KOM (2004) 651 endgültig, Nr. 2.

3 Vgl. *Schulze*, in: ders. u.a., Kontroversen und Perspektiven, S. 1 (12 f.); *von Bar*, ERCL 3 (2007), 350 (350).

4 Vgl. *Ernst*, AcP 208 (2008), 248 (277); *Eidenmüller u.a.*, JZ 2008, 529 (529 f.); *von Bar*, ERCL 3 (2007), 350 (350); *Flessner*, ZEuP 2007, 112 (116).

5 Ähnlich *Ernst*, AcP 208 (2008), 248 (277): „Für diese zukünftige Wirkung des CFR ist also dessen innere Qualität entscheidend“.

chen Rechtsfragen behandelt.[6] Die Frage der Funktionalität stellt deshalb den Maßstab der vorliegenden Untersuchung dar.

Für die fragmentarische Beleuchtung des Regelungswerkes eignen sich die verschiedenen Methoden der Schadensbemessung in besonderem Maße, weil sie einen Schnittpunkt zwischen Theorie und Praxis bilden. Insbesondere letztgenannter Aspekt wird dann relevant, wenn die Planung des politischen Common Frame of Reference (CFR) fortschreitet.[7] Die Qualität der Schadensersatzvorschriften, als alltägliche Werkzeuge der europäischen Gerichte, könnten sich auf die Popularität und Akzeptanz eines optionalen[8] Regelungswerkes auswirken.

Grundlage der vorzunehmenden Vergleichung stellt die prominenteste Errungenschaft internationaler Vereinheitlichungsprojekte der ersten Generation, das UN-Kaufrecht (CISG), dar. Das Regelungswerk ist ebenfalls im Hinblick auf grenzüberschreitende Sachverhalte geschaffen und im Laufe der dreißigjährigen Anwendung mit umfangreicher Rechtsprechung unterlegt worden. Dabei konnten Regelungslücken aufgedeckt und vielfältige Lösungsansätze entwickelt werden, die regelmäßig erst im Rahmen des Rechtsalltags ersichtlich werden. Die aufgetretenen Schwierigkeiten können den heutigen Generationen zum einen als Fundus für denkbare Probleme, zum anderen jedoch als Spiegel der Bedürfnisse der internationalen Handelspraxis dienen. Eine Gegenüberstellung der beiden Regelungswerke wird darüber Aufschluss geben, inwieweit problemintensive Regelungen überdacht und verbessert wurden.[9]

Zu Beginn der Untersuchung werden die Grundlagen der weiteren Gegenüberstellung geschaffen. Hierzu zählt eine Reduktion des Vergleichsgegenstands und die Darstellung der Entstehung des Schadensersatzanspruchs in ihren Grundzügen. Im Anschluss werden die Unterschiede und Gemeinsamkeiten der generellen Methode der Schadensbemessung ermittelt. Sodann folgt eine Gegenüberstellung der speziellen Methoden und ihres gemeinsamen Differenzierungskriteriums der Vertragsaufhebung.

---

6 Vgl. zu dem Bedürfnis nach „annehmbare[n] und angemessene[n] Lösungen für transnationale Aktivitäten“, *Blaurock*, ZEuP 2007, 118 (121).

7 Vgl. *DCFR Comments & Notes*, Intr., S. 23: „It is still unclear whether or not the CFR, or parts of it, might at a later stage be used as the basis for one or more optional instruments [...]“.

8 Vgl. zu der Idee eines optionalen Instruments *Ernst*, AcP 208 (2008), 248 (263); *von Bar*, ERCL 3 (2007), 350 (352); *von Bar/Schulte-Nölke*, ZRP 2005, 165 (167).

9 In diesem Sinne allgemein *Flessner*, ZEuP 2007, 112 (115): „[Es] stellt sich natürlich die Frage, was mit Referenzrahmen und optionellem Instrument denn gewonnen sein wird gegenüber den vorhandenen oder in Arbeit befindlichen anderen Regelungswerken, die – wie bisher geschehen – nicht im institutionellen Rahmen der Europäischen Union geschaffen wurden“.

1. Kapitel: Grundlagen der vergleichenden Untersuchung

Ziel der vergleichenden Untersuchung ist die Ermittlung der Unterschiede zwischen dem UN-Kaufrecht und dem DCFR in Bezug auf ihre Schadensbemessungsmethoden. Zunächst werden die Voraussetzungen einer solchen Gegenüberstellung geschaffen.
In einem ersten Schritt werden allgemeine, lediglich auf den divergierenden Anwendungsbereichen der Regelungswerke beruhende Unterschiede von der vorliegenden Untersuchung ausgenommen. Sie zeigen keine Relevanz für die hier im Fokus stehende Funktionalität der Bemessungsmethoden.
In einem zweiten Schritt erfolgt eine Einführung in die Entstehung des Schadensersatzanspruchs, welcher die Grundlage jeglicher Schadensbemessung darstellt. Auf diese Weise kann ein Überblick bezüglich des gesamten und in sich abgestimmten Regelungssytems „Schadensersatz“ gewonnen werden. Dieser dient dem Verständnis der weiteren Ausführungen zur Bemessung des Haftungsumfangs.

A. Reduzierung des Vergleichsgegenstands

In einem ersten Schritt wird der kleinste gemeinsame Nenner der Regelungen bestimmt. Auf diesem Wege können von allgemeinen Unterschieden bereinigte Vergleichsgegenstände geschaffen werden.

I. Ausschluss der Unterschiede infolge divergierender persönlicher Anwendungsbereiche

Im Folgenden werden diejenigen Unterschiede ermittelt, welche lediglich auf den divergierenden persönlichen Anwendungsbereichen der Regelungswerke beruhen und keine Konsequenz funktioneller Erwägungen der Verfasser darstellen. Sie werden von der Untersuchung ausgenommen.

Die Verfasser des DCFR haben es sich mitunter zum Ziel gesetzt, EG-Richtlinien sowie die Regelungen der existierenden europäischen Rechtsordnungen zu einem einheitlichen Rechtskorpus zu verbinden.[10] Dies macht es notwendig, prägende Prinzipien, wie den Verbraucherschutz, zu berücksichtigen.[11]

Im Gegensatz hierzu wird der Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts, trotz der angeordneten Unbeachtlichkeit der Kaufmannseigenschaft gemäß Art. 1 Abs. 3 CISG, faktisch auf Geschäfte beschränkt, die einer Verbraucherbeteiligung entbehren.[12] Grund hierfür stellt Art. 2 lit. a CISG dar. Danach fehlt es immer dann an einer Anwendbarkeit der Regelungen des UN-Kaufrechts, wenn der Käufer die Ware ausschließlich zum persönlichen Gebrauch oder für den Gebrauch in der Familie oder im Haushalt verwenden möchte.[13] Eine Rückausnahme hiervon ist nur anzunehmen, wenn der Verkäufer bei oder vor Vertragsabschluss weder wusste noch wissen musste, dass die Ware mit dem Zweck des persönlichen Gebrauchs gekauft wurde.[14] Die geforderte Erkennbarkeit der Gebrauchsabsicht wird häufig schon aufgrund der Art oder Menge der gekauften Ware zu bejahen sein, falls sich das Geschäft hierdurch als typisch privat qualifizieren lässt.[15]

Hintergrund der Vorschrift ist die Intention der Verfasser nationales Verbraucherschutzrecht zu respektieren und das UN-Kaufrecht hinter selbiges zurücktreten zu lassen.[16] Die Umschreibung der nach Art. 2 lit. a CISG ausgeschlossenen Geschäfte resultiert aus den gescheiterten Versuchen den Begriff der „Verbraucherverträge“ zu definieren.[17]

---

[10] Vgl. *DCFR Comments & Notes*, Intr., S. 21 f.; *Eidenmüller u.a.*, JZ 2008, 529 (529): *Ernst*, AcP 208 (2008), 248 (251 f.).

[11] Vgl. *DCFR Comments & Notes*, Intr., S. 21 f.; *Ernst*, AcP 208 (2008), 248 (252); *von Bar*, ERCL 3 (2007), 350 (350 f.); *Blaurock*, ZEuP 2007, 118 (127 f.).

[12] Vgl. *Siehr*, in: Honsell, CISG, Art. 2 Rn. 12; *Ferrari*, in: Schwenzer, CISG, Art. 1 Rn. 60; *Benicke*, in: Schmidt, MK-HGB, Rn. 45 zu Art. 1 CISG.

[13] Vgl. *Piltz*, UN-Kaufrecht, § 2 Rn. 61.

[14] Vgl. *Siehr*, in: Honsell, CISG, Art. 2 Rn. 14.

[15] Vgl. *Piltz*, UN-Kaufrecht, § 2 Rn. 64; *Achilles*, CISG, Art. 2 Rn. 2; *Lüderitz/Fenge*, in: Soergel, CISG, Art. 2 Rn. 3; *Witz/Salger/Lorenz*, Art. 2 Rn. 3.

[16] Vgl. *Westermann*, in: Säcker/Rixecker, MK-BGB, Rn. 2 zu Art. 2 CISG; *Piltz*, UN-Kaufrecht, § 2 Rn. 59; *Achilles*, CISG, Art. 2 Rn. 2; *Staudinger/Magnus*, Art. 2 Rn. 10; *Lüderitz/Fenge*, in: Soergel, CISG, Art. 2 Rn. 5; *Witz/Salger/Lorenz*, Art. 2 Rn. 2.

[17] Vgl. *Staudinger/Magnus*, Art. 2 Rn. 4; *Herber/Czerwenka*, CISG, Art. 2 Rn. 2; sowie zu den aufgetretenen Problemen *United Nations*, Official Records, S. 239: „Mr. ROGNLIEN (Norway) supported that view. Efforts had been made at the various sessions of UNCITRAL to find objective criteria for defining consumer sales, but they had not proved successful, because the various terms suggested had all been found to have different meanings in different countries“.

Zwar besteht weiterhin theoretisch die Möglichkeit der Kollision der Regelungen mit nationalen Verbraucherschutzvorschriften.[18] Das bestrebte Ziel des Ausschlusses der Verbraucherverträge vom Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts wurde jedoch weitgehend erreicht.[19]

2. Exemplarische Darstellung konkreter Auswirkungen des allgemeinen Unterschiedes

Die grundsätzlich divergierenden Tendenzen der Regelungswerke hinsichtlich des Verbraucherschutzes spiegeln sich deutlich in den einzelnen Regelungen der Untersuchungsgegenstände wider. Während die Vorschriften des UN-Kaufrechts in vielerlei Hinsicht auf den gewerblichen Handel ausgerichtet sind[20], werden die einzelnen Vorschriften des DCFR durchweg im Hinblick auf den Verbraucherschutz modifiziert.[21]
Ein Beispiel für die Berücksichtigung der höheren Schutzbedürftigkeit des Verbrauchers findet sich bei den Voraussetzungen der Vertragsaufhebung.[22] Grundsätzlich begründet erst die wesentliche Vertragsverletzung eine Berechtigung zur Vertragsaufhebung nach Art. III.-3: 502 Abs. 1 DCFR.[23] Eine Ausnahme hierzu wurde jedoch für den Fall der Verbraucherbeteiligung[24] verankert. Die strengen Voraussetzungen der Abstandnahme vom Vertrag werden gemäß Art. IV. A. - 4: 201 DCFR zugunsten des Verbrauchers gemildert. Hiernach genügt es im Falle der Schlechtlieferung bereits, wenn lediglich ein nicht unerheblicher Mangel der Kaufsache vorliegt.
Eine ähnliche Auswirkung der divergierenden persönlichen Anwendungsbereiche lässt sich auch für die Frage der Ersatzfähigkeit immaterieller Schäden beobachten.

---

18 Vgl. *Benicke*, in: Schmidt, MK-HGB, Rn. 8 zu Art. 2 CISG; *Staudinger/Magnus*, Art. 2 Rn. 29; *Herber/Czerwenka*, CISG, Art. 2 Rn. 8; vgl. hierzu auch die Aufzählung denkbarer Fallvarianten *Westermann*, in: Säcker/Rixecker, MK-BGB, Rn. 3 zu Art. 2 CISG.

19 Vgl. *Huber/Mullis*, The CISG, S. 49; *Hopt*, in: Baumbach/Hopt/Merkt, HGB, Rn. 47 zu Einl. v § 373 CISG; *Herber/Czerwenka*, CISG, Art. 2 Rn. 8.

20 Vgl. *Ferrari*, in: Schwenzer, CISG, Art. 1 Rn. 60

21 Siehe zum Beispiel die Vorschriften des Buches III des DCFR Art. III.-2: 102 Abs. 3 und Abs. 4, III.-3: 107 Abs. 4, III.-3: 108.

22 Die Thematik wird innerhalb beider Regelungswerke bezüglich der speziellen Methoden der Schadens-bemessung relevant, weil sie Grundvoraussetzung für ihre Anwendbarkeit darstellt. Siehe hierzu innerhalb des DCFR 3. Kapitel Teil B I. 1., S. 138; zum UN-Kaufrecht 3. Kapitel Teil B II. 1., S. 144.

23 Siehe zu den regulären Voraussetzungen einer Vertragsaufhebung innerhalb des DCFR 3. Kapitel Teil A I. 2., S. 87; innerhalb des UN-Kaufrechts 3. Kapitel Teil A II. 2., S. 102.

24 Siehe die Definition des „Consumer Contract for Sale“ gemäß Art. IV. A. - 1: 204 DCFR: „For the purpose of this Part of Book IV, a consumer contract for sale is a contract for sale in which the seller is a business and the buyer is a consumer“.

Während Art. III.-3: 701 Abs. 3 DCFR die Einbeziehung des „non-economic loss“[25] explizit bejaht[26] ist die Ersatzfähigkeit mangels ausdrücklicher Regelung im UN-Kaufrecht umstritten.

Die fehlende Notwendigkeit einer Regelung wird damit gerechtfertigt, dass die Verletzung kommerzieller Verträge in der Regel keinen Schmerz oder eine Verminderung der Lebensqualität verursachen.[27] Teilweise wird vorgeschlagen, die Problematik unter Berücksichtigung des Zwecks internationaler Kaufverträge zu lösen.[28] Danach soll die Ersatzfähigkeit immer dann bejaht werden, wenn der immaterielle Leistungszweck Eingang in den Vertrag gefunden hat.[29] Hiergegen wird allerdings eingewandt, dass eine solche Behandlung kaum mit dem Begriff des Schadens i.S.v. Art. 74 CISG vereinbar ist.[30] Übereinstimmend wird davon ausgegangen, dass immaterielle Schäden immer dann ersatzfähig sind, wenn sie sich „substantiierbar und bezifferbar“[31] darstellen und ihnen ein wirtschaftlicher Wert zugesprochen werden kann.[32]

Unabhängig davon, wie die beiden dargelegten Divergenzen im Detail ausgestaltet sind, ist zu erkennen, dass die Unterschiede nicht auf funktionellen Erwägungen der Verfasser des DCFR beruhen. Vielmehr stellen sie einzelne Ausprägungen der über allem schwebenden, divergierenden persönlichen Anwendungsbereiche der Werke dar.

---

25 Siehe die in Art. III.-3: 701 Abs. 3 S. 3 DCFR enthaltene Definition des Begriffs „Non-economic loss includes pain and suffering and impairment of the quality of life“.

26 Siehe zu einem Vergleich mit der entsprechenden Regelung der PECL *Jud*, in: Schmidt-Kessel, Der Gemeinsame Referenzrahmen, S. 71 (90); kritisch bezüglich diesem weiten Schadensbegriff *Eidenmüller u.a.*, JZ 2008, 529 (539).

27 Vgl. *Schwenzer*, in: dies., Commentary CISG, Art. 74 Rn. 39; *Mankowski*, in: Schmidt, MK-HGB, Rn. 17 zu Art. 74 CISG; *Ryffel*, Schadensersatzhaftung, S. 49.

28 Vgl. *Schwenzer*, in: dies., Commentary CISG, Art. 74 Rn. 19.

29 Vgl. *Huber*, in: Säcker/Rixecker, MK-BGB, Rn. 22 zu Art. 74 CISG; *Schwenzer*, in: dies., CISG, Art. 74 Rn. 39.

30 Vgl. *Schönle/Th.Koller*, in: Honsell, CISG, Art. 74 Rn. 7.

31 Vgl. *Schönle/Th.Koller*, in: Honsell, CISG, Art. 74 Rn. 7.

32 Vgl. *Huber*, in: Säcker/Rixecker, MK-BGB, Rn. 22 zu Art. 74 CISG; *Bridge*, Sale of Goods, S. 590 f.; *Achilles*, CISG, Art. 74 Rn. 6; *Staudinger/Magnus*, Art. 74 Rn. 27; *Ryffel*, Schadensersatzhaftung, S. 50.